



INFO

Bei Fragen zur Grundsteuerreform können die Bürgerinnen und Bürger den von der hessischen Steuerverwaltung angelegten Chatbot ([www.steuerchatbot.de](http://www.steuerchatbot.de)) nutzen oder sich direkt an das örtlich zuständige Finanzamt in Fulda wenden.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Amtliche Bekanntmachung**

Die nachstehend genannten Flächen werden gemäß dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Widmung:**

Name der Straße: Am Mühlbach  
Lagebezeichnung: Teilstrecke von der Einmündung in den Bogen der Straße „Am Mühlbach“ in Höhe der Hausnr. 7 bis in Höhe des Sporthauses des Sportgeländes bzw. der Hausnr. 5 b in der Gemarkung Gläserzell, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 47/10, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 118, 44, 96, 45/1, 119/4, 94/10, Flur 2, Teilfläche des Flurstücks 4/17

Festsetzung der Klassifizierung: Gemeindefraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG

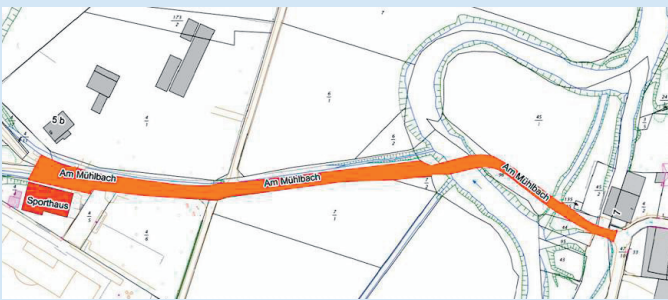
Träger der Baulast: Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

**Widmungsverfügung:**

Die Widmung erfolgt für den öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 6. April 2022.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Mit Wirkung vom 6. April 2022 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Ausführung dringender Bauarbeiten an der Straße erfordert die Klarstellung der Nutzungs- bzw. Widmungsverhältnisse. Im Übrigen wird festgestellt, dass diese Widmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Im nachstehenden Lageplan ist die Straßenfläche in roter Farbe dargestellt.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Fulda, Tiefbauamt, Schloss, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, erhoben werden.

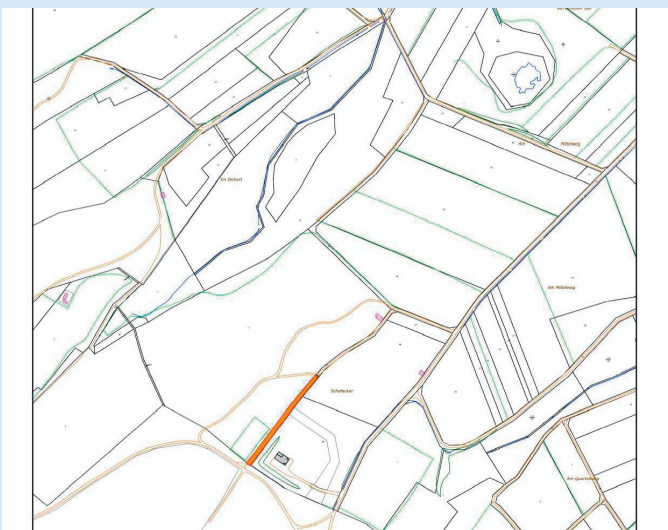
Fulda, 30. März 2022  
**Der Magistrat der Stadt Fulda**  
gez. Dr. Heiko Wingefeld  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

**Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer Teilfläche eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Zell**

Die südliche Teilfläche des Weges von ca. 565 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 95, Flur 5, Gemarkung Zell soll gemäß § 6 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) eingezogen werden. Der einzuziehende Teilbereich des Weges beginnt an der südwestlichen Grenze des Flurstücks und erstreckt sich über eine Länge von ca. 140 m bis vor den Beginn der Zufahrt zum Flurstück 5, Flur 5, Gemarkung Zell.

Für die zur Einziehung anstehende Teilfläche des Weges besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr. Im nachstehenden Plan ist die einzuziehende Teilstrecke des Weges rot dargestellt.



Hiermit wird die beabsichtigte Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG drei Monate vorher ortsüblich angekündigt.

Zur beabsichtigten Einziehung können schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Magistrat der Stadt Fulda, Tiefbauamt/S 4, Schlossstraße 1, 36037 Fulda abgegeben werden.

Fulda, 28. März 2022  
**Der Magistrat der Stadt Fulda**  
gez. Dr. Heiko Wingefeld  
Oberbürgermeister

# Veränderte Grundsteuer ab 2025

Informationen zur Reform in Hessen / Erklärungspflicht bereits 2022

**FULDA (fh/jo).** Die Berechnung der Grundsteuer wird ab 2025 geändert. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2018 wurde festgelegt, dass die bisher verwendeten Einheitswerte für die Grundstücke ab dem 01.01.2025 nicht mehr als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer verwendet werden dürfen. Aus diesem Grund sind für alle Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland neue Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.



Auch auf alle Grundeigentümer in Fulda kommen Veränderungen bei der Grundsteuer zu – dafür ist die Mitwirkung der Eigentümerinnen und Eigentümer erforderlich. Foto: Stadt Fulda

Für die Umsetzung der Reform sind die hessischen Finanzämter und Kommunen darauf angewiesen, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines in Hessen gelegenen Grundstücks ihrer Erklärungspflicht zur Ermittlung eines Grundsteuermessbetrages bereits im laufenden Jahr 2022 nachkommen. Für die Übermittlung der Daten sieht die Finanzverwaltung den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 vor. Die Übermittlung soll ausschließlich elektronisch über das kostenfreie und sichere ELSTER-Verfahren erfolgen (ELSTER steht für eine Software zur Abgabe einer elektronische Steuererklärung). Hierfür wird ein ELSTER-Benutzerkonto (einmalige Registrierung bei [www.elster.de](http://www.elster.de)) benötigt. Sofern noch kein Benutzerkonto vorliegen sollte, kann dieses bereits vor dem 1. Juli angelegt werden, um die erforderlichen Vorarbeiten für die anschließende Übermittlung vorzunehmen. Zudem haben, sofern

seitens der Eigentümerinnen oder Eigentümer keine elektronische Übermittlung möglich ist, auch Angehörige (z.B. Kinder oder Enkel) die Möglichkeit, ein bestehendes ELSTER-Konto zu nutzen, um die Erklärung abzugeben.

Die Erklärung zur Neubewertung ist unter dem „Einheitswert-Aktenzeichen“ abzugeben. Dieses ist dem ursprünglichen Einheitswertbescheid der Finanzverwaltung oder dem letzten Grundabgabenbescheid der Stadt Fulda zu entnehmen. Es wird auf dem Grundabgabenbescheid als „AktENZEICHEN FINANZAMT“ bezeichnet. Hierbei ist zu beachten,

dass das Aktenzeichen auf dem Grundabgabenbescheid lediglich 14-stellig ausgewiesen ist, in der elektronischen Erklärung allerdings ein 16-stelliges Aktenzeichen anzugeben ist. Aus diesem Grund muss bei Eingabe des Einheitswert-Aktenzeichens in der Erklärung zur Neubewertung die Kennziffer 18 (sie steht für das Finanzamt Fulda) dem 14-stelligen Aktenzeichen Finanzamt vorangestellt werden, um eine erfolgreiche Übertragung der Daten sicherstellen zu können.

Nach der Festsetzung aller Grundsteuermessbeträge für die hessischen Grundstücke durch das Finanzamt wird

die Stadt Fulda erstmals ab dem Jahr 2025 die Grundsteuer auf der neuen Bemessungsgrundlage erheben. Der für die Berechnung erforderliche Hebesatz wird von der Stadtverwaltung im Laufe des Jahres 2024 neu festgesetzt und über die amtliche Veröffentlichung bekannt gegeben. Das Land Hessen stellt im Internet unter [www.grundsteuer.hessen.de](http://www.grundsteuer.hessen.de) weitere Informationen zur Grundsteuerreform sowie Antworten auf die häufigsten Fragen zur Verfügung. Weiterhin ist dort eine Checkliste abrufbar, aus der ersichtlich wird, welche Daten für die Erklärung benötigt werden.

# Vorbildlich bei Gesundheitsförderung

Stadt Fulda erhält zum zweiten Mal das IHK-Prädikat „Gesund arbeiten in Fulda“

**FULDA (sk/jo).** Seit 2014 verleiht die Industrie- und Handelskammer (IHK) Fulda alle zwei Jahre das Prädikat „Gesund arbeiten in Fulda“ an Unternehmen und öffentliche Arbeitgeber in Osthessen, die sich vorbildlich um die Gesundheitsförderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern. Die Stadt Fulda ist nun schon zum zweiten Mal ausgezeichnet worden.



Bei der Verleihung des Prädikats auf der Terrasse von Schloss Fasenerie (von links): IHK-Präsident Dr. Christian Gebhardt, Personal-Abteilungsleiterin Bettina Stelzner, Bürgermeister Dag Wehner und IHK-Hauptgeschäftsführer Michael Konow. Foto: IHK Fulda

Bürgermeister Dag Wehner sowie die Personal-Abteilungsleiterin Bettina Stelzner nahmen die Auszeichnung bei einer Feierstunde der IHK auf Schloss Fasenerie entgegen. IHK-Präsident Dr. Christian Gebhardt betonte bei der Verleihung: „Die Betriebe, die mit dem Prädikat ausgezeichnet werden, haben Vorbildliches geleistet und stellen ihre Mitarbeitenden in den Mittelpunkt. Gleichzeitig empfehlen sie sich als attraktive Arbeitgeber und arbeiten aktiv und kontinuierlich an ihrem guten Image.“ Ingesamt 16 Prädikate wurden vergeben, unter den Ausgezeichneten sind nur zwei öffentliche Arbeitgeber.

**HINTERGRUND**

Die Auszeichnung „Gesund arbeiten in Fulda“ orientiert sich am Konzept der Salutogenese (lateinisch: salus = Gesundheit/Wohlbefinden, genese = Entstehung). Nach dem Salutogenese-Modell ist Gesundheit nicht als Zustand, sondern als

Prozess zu verstehen. Es beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage nach der Entstehung von Gesundheit und den dahinter liegenden Prozessen. Bewertet werden unternehmerische Aktivitäten, die Gesundheit und Werte fördernd.

In die positive Bewertung der Stadt Fulda flossen verschiedene Aktionen des betrieblichen Gesundheitsmanagements ein, wie z.B. VHS-Kurse, Zuschuss zum Fitnessstudio, Zuschussgewährung zum Fahrradkauf, Teilnahme am Rhön-Energie Challenge-Lauf, sowie diverse Maßnahmen der Personalentwicklung (z.B. Qualifizierungsprogramm für Führungsnachwuchskräfte). Das nun nach 2019 zum

zweiten Mal an die Stadt Fulda verliehene Prädikat ist bis zum Jahr 2023 gültig und wird unter anderem im Rahmen des Personalmarketings verwendet. „Zufriedene Mitarbeitende sind auch wichtige Botschafter, wenn es darum geht, neues Personal oder Kunden zu gewinnen. Mit dem Prädikat, das in die Markenkampagne Region Fulda eingebunden ist, positioniert sich die Region als Wirtschafts- und Werteregion. Und gerade in Zeiten von Corona kommt diesem Thema eine ganz besondere Bedeutung zu“, sagte IHK-Präsident Gebhardt und IHK-Hauptgeschäftsführer Michael Konow ergänzte: „16 Unternehmen wurden in diesem Jahr prädikatisiert, davon 15 zum wiederholten Mal. Das zeigt uns, wie nachhaltig das Thema Gesundheit und Werte in den Unternehmen der Region verankert ist.“